



Beilage 2 zu GR Nr. 2025/193
21. Mai 2025

Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ)

vom

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 143 Abs. 2 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Mai 2025²,

beschliesst³:

I. Allgemeines

Art. 1 ¹ Der Sitz der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) befindet sich in der Stadt.

Sitz

² Die AOZ ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

II. Organisation

A. Organe der Stadt

Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für:

Gemeinderat

- a. die Oberaufsicht;
- b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets;
- d. die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e. die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gesamtwahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen, ausgenommen die Vertretung des Stadtrats;
- f. die Genehmigung der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.

Art. 3 Der Stadtrat ist zuständig für:

Stadtrat

- a. die allgemeine Aufsicht;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1509 vom 21. Mai 2025.

³ GRB vom xxx; angenommen von den Stimmberechtigten mit Gemeindebeschluss vom xxx; genehmigt durch den Regierungsrat am xxx.

- b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets;
- d. die jährliche Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e. die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Art. 18;
- f. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen;
- g. die Festlegung der Entschädigung, der Spesen und der Abberufungsbedingungen des Verwaltungsrats;
- h. den Erlass des Leistungsauftrags für den Pflichtbereich;
- i. den Erlass der Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte;
- j. den Erlass der Eigentümerstrategie;
- k. die Genehmigung der grundlegenden Reglemente über:
 - 1. die Organisation,
 - 2. das Arbeitsverhältnis der Angestellten,
 - 3. die Haushaltsführung;
- l. die Genehmigung von Bürgschaften;
- m. die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmen.

B. Organe und Geschäftsleitung der AOZ

Verwaltungsrat
a. Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei ihm ein Mitglied des Stadtrats angehören kann.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode.

³ Eine Wiederwahl ist zulässig.

b. beratende Stimme

Art. 5 Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

c. Aufgaben

Art. 6 ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er ist zuständig für die strategische Führung und die Dienstaufsicht über die Angestellten.

³ Ihm stehen unübertragbar zu:

- a. die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des Stadtrats;

- b. die jährliche Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c. die jährliche Festsetzung des Budgets;
- d. die jährliche Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Stadtrats;
- e. die Beschlussfassung über die Verwendung von Ertragsüberschüssen zuhanden des Stadtrats;
- f. der Abschluss von wesentlichen Leistungsvereinbarungen mit der Stadt und mit Dritten;
- g. der Erlass der Reglemente;
- h. die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i. Neubeurteilungen von Verfügungen von Angestellten, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist;
- j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt:

- a. seine übrigen Aufgaben und Befugnisse;
- b. Aufgaben und Befugnisse der übrigen Organe und Angestellten.

Art. 7 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen.

d. Interessenbindungen

² Im Übrigen gelten sinngemäss Art. 66 Abs. 2 und 3 GO.

Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Personen.

Geschäftsleitung
a. Zusammensetzung

² Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz.

³ Sie oder er ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

Art. 9 ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan.

b. Aufgaben

² Sie ist zuständig für:

- a. die organisatorische, wirtschaftliche und personelle Betriebsführung;
- b. die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrats;
- c. die Antragstellung an den Verwaltungsrat;

- d. den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats, des Stadtrats und des Verwaltungsrats, soweit nichts Abweichendes geregelt ist;
- e. die Angestellten;
- f. den Erlass von Verfügungen;
- g. die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans sowie des Geschäftsberichts;
- h. das Finanzcontrolling sowie das Qualitäts- und Risikomanagement;
- i. die Qualität der Leistungserbringung und die Leistungsplanung;
- j. die Besorgung aller weiteren Geschäfte, die keinen anderen Organen oder Angestellten übertragen sind.

Prüfstelle

Art. 10 Der Stadtrat bezeichnet die Prüfstelle.

III. Aufgaben

Aufgaben in den Bereichen
Asyl, Flucht und Migration
a. Grundsatz

Art. 11 Die AOZ erfüllt folgende Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration:

- a. Unterbringung, mit Ausnahme von Rückkehrzentren;
- b. Betreuung;
- c. Fallführung, einschliesslich der Zuweisung zu Bildungs- oder Integrationsangeboten;
- d. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gestützt auf Programme des Bundes und des Kantons;
- e. Bereitstellung von weiteren Angeboten zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration.

b. Pflichtbereich

Art. 12 Die AOZ erfüllt für die Stadt folgende Aufgaben im Pflichtbereich:

- a. Unterbringung, Betreuung und Fallführung gemäss Art. 11 lit. a–c;
- b. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gemäss Art. 11 lit. d, mit Ausnahme von durch den Kanton akkreditierten Angeboten.

c. übriger städtischer Leistungsbereich

Art. 13 Die AOZ stellt für die Stadt im übrigen städtischen Leistungsbereich weitere Angebote gemäss Art. 11 lit. e bereit, wenn ihr der Stadtrat einen Auftrag erteilt.

Art. 14 Der Leistungsauftrag für den Pflichtbereich regelt insbesondere:

- a. die einzelnen Aufgaben;
- b. die Leistungserbringung;
- c. die Leistungsabgeltung;
- d. die Aufsicht;
- e. die Berichterstattung.

Form
a. Leistungsauftrag

Art. 15 ¹ Der Stadtrat erlässt eine Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte.

b. Rahmenordnung

² Die Rahmenordnung regelt insbesondere die Rahmenbedingungen:

- a. der Angebote;
- b. der Bewerbungen und Offerten;
- c. der Leistungserbringung;
- d. der Leistungsvereinbarungen;
- e. der Aufsicht;
- f. der Berichterstattung.

Art. 16 ¹ Die AOZ kann unter Beachtung der Rahmenordnung Leistungsvereinbarungen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte abschliessen.

c. Leistungsvereinbarungen

² Leistungsvereinbarungen dürfen Aufgaben im Pflichtbereich nicht beeinträchtigen.

³ Der Verwaltungsrat informiert den Stadtrat insbesondere über:

- a. die Auftraggebenden;
- b. Art und Umfang der Aufgaben;
- c. Qualität der Aufgabenerfüllung;
- d. finanzielle Rahmenbedingungen;
- e. gewerbliche Leistungen.

IV. Finanzen und Liegenschaften

Art. 17 ¹ Die Stadt übernimmt:

- a. die tatsächlichen Kosten der Aufgaben im Pflichtbereich;

Leistungsabgeltung
a. Allgemeines

b. die vereinbarten Kosten im übrigen städtischen Leistungsbereich.

² Der Stadtrat kann die Übernahme von tatsächlichen Kosten für Mehraufwände bewilligen, die der AOZ durch ausserordentliche Auftragsaufträge städtischer Organe entstehen.

³ Dritte tragen die vereinbarten Kosten ihrer Aufträge.

b. Ertrags- und Aufwandüberschüsse

Art. 18 ¹ Der Stadtrat entscheidet auf Antrag über die Verwendung von Ertragsüberschüssen, wenn das Eigenkapital am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag von Fr. 70 000 000.– übersteigt.

² Aufwandüberschüsse werden auf die kommende Rechnung vorgetragen.

Fremdkapital

Art. 19 Der Stadtrat legt für das Fremdkapital fest:

- a. den Zweck;
- b. den Umfang;
- c. die Verzinsung;
- d. die Sicherheiten.

Eigenkapital

Art. 20 ¹ Das Dotationskapital beträgt Fr. 42 500 000.–.

² Das Dotationskapital und die Reserven aus Ertragsüberschüssen können eingesetzt werden für:

- a. die Sicherung des langfristigen Betriebs und der Leistungsfähigkeit der AOZ;
- b. Investitionen;
- c. die Entwicklung von Innovationen, soweit lit. a sichergestellt ist.

Finanzhaushalt

Art. 21 ¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Haushaltsführung.

² Er beachtet dabei die städtischen Vorgaben.

Liegenschaften

Art. 22 ¹ Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften für Aufgaben im Pflichtbereich zur Verfügung.

² Die AOZ kann Liegenschaften von der Stadt oder von Dritten mieten.

³ Die Stadt erhebt:

- a. kostendeckende Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im Pflichtbereich;
- b. marktübliche Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.

V. Ombuds- und Beschwerdestelle

Art. 23 ¹ Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.

Ombudsstelle

² Sie steht allen Klientinnen und Klienten sowie Angestellten zur Verfügung.

Art. 24 ¹ Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.

Beschwerdestelle

² Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005⁴ wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 ¹ Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Leistungsauftrag gilt bis zum Inkrafttreten der Rahmenordnung für den Leistungsbereich Dritte und den übrigen städtischen Leistungsbereich.

Übergangsbestimmungen

² Ein Mitglied des Stadtrats gehört dem Verwaltungsrat bis zum Ablauf der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Legislaturperiode (laufende Legislaturperiode) von Amtes wegen an.

³ Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Genehmigung von Wahlen und Ersatzwahlen des Verwaltungsrats gemäss Art. 2 lit. e gilt ab derjenigen Legislaturperiode, die der laufenden Legislaturperiode folgt.

Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten

⁴ AS 851.160